

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege in der Stadt Villingen-Schwenningen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), der §§ 2, 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 29 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68) sowie der §§ 23 ff., 86, 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

12.12.2012

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegepersonen und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß den §§ 23, 24, 24a SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Stadt Villingen-Schwenningen erhebt in Fällen, der von ihr vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß den §§ 23, 24, 24a SGB VIII monatlich gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit der Bewilligung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson und endet mit der Einstellung der laufenden Geldleistung. Die Kostenbeiträge sind anteilig zu entrichten, soweit die Leistung innerhalb eines Monats beginnt bzw. endet. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Verwaltungsakt. Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 1. eines Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch die Stadt Villingen-Schwenningen oder durch sie beauftragte Stelle Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.
- (4) Kostenbeitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, sind von der Kostenbeitragspflicht aus ihrem Einkommen befreit.

- (5) Zuschüsse von Dritten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind als zweckbestimmte Leistungen einzusetzen.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der Kinder in der Familie.
- (2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen für Kinder bis 3 Jahre und der entsprechenden Betreuungszeit ab 01.09.2012. Da die Gebührentabelle für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Villingen-Schwenningen wöchentliche Betreuungszeiten von bis zu 10 Stunden und bis zu 40 Stunden nicht ausweist, werden die Kostenbeiträge für diese Betreuungszeiten anteilig berechnet.
- (3) Eine Berücksichtigung der Zuweisung des Landes nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gemäß § 8b Absatz 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KITaG) ist innerhalb der Regelung des Abs. 2 abgegolten.
- (4) Die Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht jedoch bei Tagespflege oder Wochenpflege.
- (5) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

§ 4 Festsetzung

- (1) Nach Antragstellung auf Förderung in der Kindertagespflege erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages mittels Verwaltungsakt durch das Jugendamt der Stadt Villingen-Schwenningen. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen gem. § 3 Abs. 4 sowie die ermittelte durchschnittliche, kaufmännisch gerundete tägliche Betreuungszeit maßgebend.
- (2) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags ausschlaggebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Erlass des Kostenbeitrags durch den Jugendhilfeträger

- (1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt der Stadt Villingen-Schwenningen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen i.S.v. § 2 Abs. 1 nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Andere Vorschriften

Soweit diese Satzung keine oder keine abweichende Regelung trifft, sind die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2012 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 12.12.2012



Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Villingen-Schwenningen
Elternbeiträge ab 01.09.2012 in der Kindertagespflege

Tägliche Betreuungszeit	Bis 2 Stunden	Bis 4 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 10 Stunden
Wöchentliche Betreuungszeit	Bis 10 Stunden	Bis 20 Stunden	Bis 30 Stunden	Bis 40 Stunden	Bis 50 Stunden
Monatliche Betreuungszeit	Bis 43 Stunden	Bis 86 Stunden	Bis 129 Stunden	Bis 172 Stunden	Bis 215 Stunden
Stufe	1	2	3	4	5
1 Kind/Familie	55	111	185	246	278
2 Kinder	43	86	142	189	214
3 Kinder	30	61	102	136	153
4 u. m. Kinder	17	34	56	74	83